

KR.Nr.

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung(StromVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Grundzüge der Vorlage	6
4. Auswirkungen	7
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton	7
4.2 Folgen für die Gemeinden	7
4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	7
5. Vernehmlassungsverfahren	7
5.1 Allgemein	7
5.2 Auswertung	7
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
7. Rechtliches	12
8. Antrag	13
9. Beschlussesentwurf	14

Kurzfassung

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 2007 das Stromversorgungsgesetz verabschiedet. Dieses Bundesgesetz soll die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen. Es legt die Rahmenbedingungen fest für eine zuverlässige sowie nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen und die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft. Dabei ist eine zweistufige Marktöffnung vorgesehen. In den ersten fünf Jahren haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr freien Marktzugang. Nach fünf Jahren können alle Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen, sofern gegen diese volle Marktöffnung nicht das fakultative Referendum ergriffen wird. Das Höchstspannungsnetz ist von einer nationalen Netzgesellschaft zu betreiben, die schweizerisch beherrscht sein muss (swissgrid ag). Das eidgenössische Stromversorgungsgesetz ist mit Ausnahme der Regelung für Endverbraucher von weniger als 100 MWh in Etappen am 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt worden.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des StromVG vollziehen die Kantone folgende Aufgaben:



HINWEIS:

Zusätzlich zu den vorstehenden Vollzugsaufgaben haben die Kantone gemäss Art. 18 Abs. 8 StromVG das Recht mit zwei Vertretern im Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag) Einsitz zu nehmen. Es handelt sich aber nicht um eine Vollzugsaufgabe, weshalb nachstehend nicht weiter darauf eingegangen wird.

Die vorliegende Verordnung beschränkt sich auf diese Vollzugsaufgaben und bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung.

1. Ausgangslage

Am 15. Dezember 2000 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG, BBl 1999 7370 ff.) erlassen. Damit sollten die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt geschaffen werden. In der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 wurde das EMG jedoch abgelehnt. Tempo und Ausgestaltung der Öffnung des Strommarktes mussten noch einmal überdacht werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragte eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes. Es entstand die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7), die vom Bundesrat am 3. Dezember 2004 zusammen mit der Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) (BBl 2005 1611 ff.) verabschiedet und von den eidgenössischen Räten am 23. März 2007 gutgeheissen wurde.

Das Stromversorgungsgesetz bezweckt die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Ausserdem soll es die Rahmenbedingungen festlegen für eine zuverlässige, sowie nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen und die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft. In den ersten fünf Jahren haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh freien Marktzugang und können ihren Anbieter selber wählen. Der Strom kann gegen ein Netznutzungsentgelt zur Verbrauchsstätte durchgeleitet werden. Deshalb verlangt das Gesetz, dass die Energieversorgungsunternehmen in ihrer Buchhaltung den Verteilnetzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen (Unbundling). Die Grundversorgung für Endverbraucher, die nicht am freien Markt teilnehmen, ist weiterhin gewährleistet. Nach fünf Jahren können alle Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen, wobei gegen die Einführung einer solchen vollen Marktöffnung noch das Referendum ergriffen werden kann. Neben dieser zweistufigen Marktöffnung ist die Schaffung eines einzigen Betreibers des Übertragungsnetzes ein weiteres Kernelement des Gesetzes. Die Überlandwerke haben hierfür eine nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes muss das Eigentum an den Übertragungsnetzen an diese Gesellschaft übergehen. Die Überwachung des Netzzuganges und des Wettbewerbs erfolgt durch die Elektrizitätskommission (ElCom). Diese überwacht und genehmigt die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher.

Am 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 ist das Stromversorgungsgesetz vom Bundesrat etappenweise in Kraft gesetzt worden, mit Ausnahme der Bestimmungen für die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh. Diese Bestimmungen werden voraussichtlich fünf Jahre später durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft treten. Sodann hat der Bundesrat am 14. März 2008 die Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) erlassen.

2. Verhältnis zur Planung

Die neue Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung hat im Sinne der Gewährleistung der Versorgungssicherheit einen direkten Bezug zum Legislaturplan 2009–2013. Die Einführungsverordnung ist ein logischer Schritt zur Umsetzung des Bundesrechtes. Das Gesetzgebungsprojekt ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) als Massnahme Nr. 6.47 aufgeführt.

3. Grundzüge der Vorlage

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des StromVG vollziehen die Kantone folgende Aufgaben:



HINWEIS:

Zusätzlich zu den vorstehenden Vollzugsaufgaben haben die Kantone gemäss Art. 18 Abs. 8 StromVG das Recht mit zwei Vertretern im Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag) Einsitz zu nehmen. Es handelt sich aber nicht um eine Vollzugsaufgabe, weshalb nachstehend nicht weiter darauf eingegangen wird.

Diese zugewiesenen Aufgaben definieren im Prinzip den Inhalt der kantonalen Einführungsverordnung zum Stromversorgungsgesetz. Daneben sind die zuständigen Stellen für die entsprechenden Aufgaben zu bezeichnen.

Eigenständige kantonale Regelungen dürfen zusätzlich nur dort getroffen werden, wo das Bundesrecht einen Spielraum offen lässt. Beispielsweise enthält das StromVG keine rechtliche Grundlage für Strukturverbesserungen in der kantonalen und kommunalen Energieversorgung. Wenn ein Kanton in diesem Bereich Massnahmen ergreifen oder Anreize schaffen wollte, müsste er diese im kantonalen Recht verankern.

Die Vorlage regelt diese Vollzugsaufgaben und bestimmt die dafür zuständigen kantonalen Organe. Sie schliesst mit Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton

Wenn sich bei den bisherigen Netzzuteilungen im Kanton Solothurn und den bundesrechtlichen Vorgaben im Allgemeinen keine wesentlichen Änderungen ergeben, kann aus heutiger Sicht der personelle und finanzielle Mehrbedarf im Rahmen des Globalbudgets Energiefachstelle 2009–2011 abgedeckt werden.

Der Aufwand für den Vollzug der Bundesgesetzgebung ist allerdings nicht zu unterschätzen. Da bei Gesetzgebung und Vollzug im Bereich Stromversorgung, Neuland beschritten wird, dürfte auch nach der erstmaligen Zuteilung der Netzgebiete mit der Beurteilung von Streitigkeiten, dem Vollzug von Mutationen sowie weiteren Dienstleistungen und Auskünften ein beträchtlicher Aufwand erhalten bleiben.

4.2 Folgen für die Gemeinden

Den Einwohnergemeinden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Aus der Verordnung erwachsen den Einwohnergemeinden weder personelle noch finanzielle Belastungen.

4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung auf die Wirtschaft sind gross. Auf die Liberalisierungs- und Deregulierungsabsichten folgte in der politischen Debatte des eidgenössischen Parlamentes eine "Re-Regulierung". Entsprechend umfangreich ist die Regelungsdichte im StromVG und der dazugehörigen eidgenössischen Verordnung ausgefallen. Demzufolge werden die teils erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bereich der Stromversorgung bundesrechtlich begründet. Die Verordnung des Kantons Solothurn beschränkt sich auf jene Regelungen, welche zum Vollzug der kantonalen Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Aus dieser Sicht erwachsen der Wirtschaft aufgrund dieser Verordnung keine direkten Folgen.

5. Vernehmlassungsverfahren

5.1 Allgemein

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 11. August 2009 die Vorlage in einer ersten Lesung beraten und beschlossen und für ein Vernehmlassungsverfahren freigegeben.

Mit Text nach Vernehmlassung ergänzen.

5.2 Auswertung

Auswertung Vernehmlassung

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Grundsatz

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers über ein Gebiet, in dem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind. Ziel dieser Regelung ist, dass keine "verwaisten" Netzgebiete entstehen. Es soll nicht dem Ermessen eines Netzbetreibers überlassen bleiben, ob ein Elektrizitätswerk in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet weiterhin betrieben wird. Der Kanton Solothurn ist vermutlich schon heute flächendeckend mit Netzgebieten für die Elektrizitätsversorgung der Endverbraucher abgedeckt. Die flächendeckende Abdeckung wird in Paragraph 1 mit einer Grundsatznorm sichergestellt.

§ 2 Bezeichnung der Netzgebiete

Das Elektrizitätsverteilstromnetz besteht aus verschiedenen Netzebenen (Spannungs- und Transformationssebenen). Die Spannungsebene 1 (220 kV bis 380 kV) umfasst das Übertragungsnetz, das der Bund der swissgrid ag zugewiesen hat. Die Spannungsebene 3 (>36 kV bis <220 kV, Hochspannung) umfasst die überregionalen Elektrizitätsverteilstromnetze, die Spannungsebene 5 (> 1 kV bis 36 kV, Mittelspannung) die regionalen Elektrizitätsverteilstromnetze und die Spannungsebene 7 (bis 1 kV, Niederspannung) die lokalen Elektrizitätsverteilstromnetze. Dazwischen liegen die Transformationsebenen 2, 4 und 6.

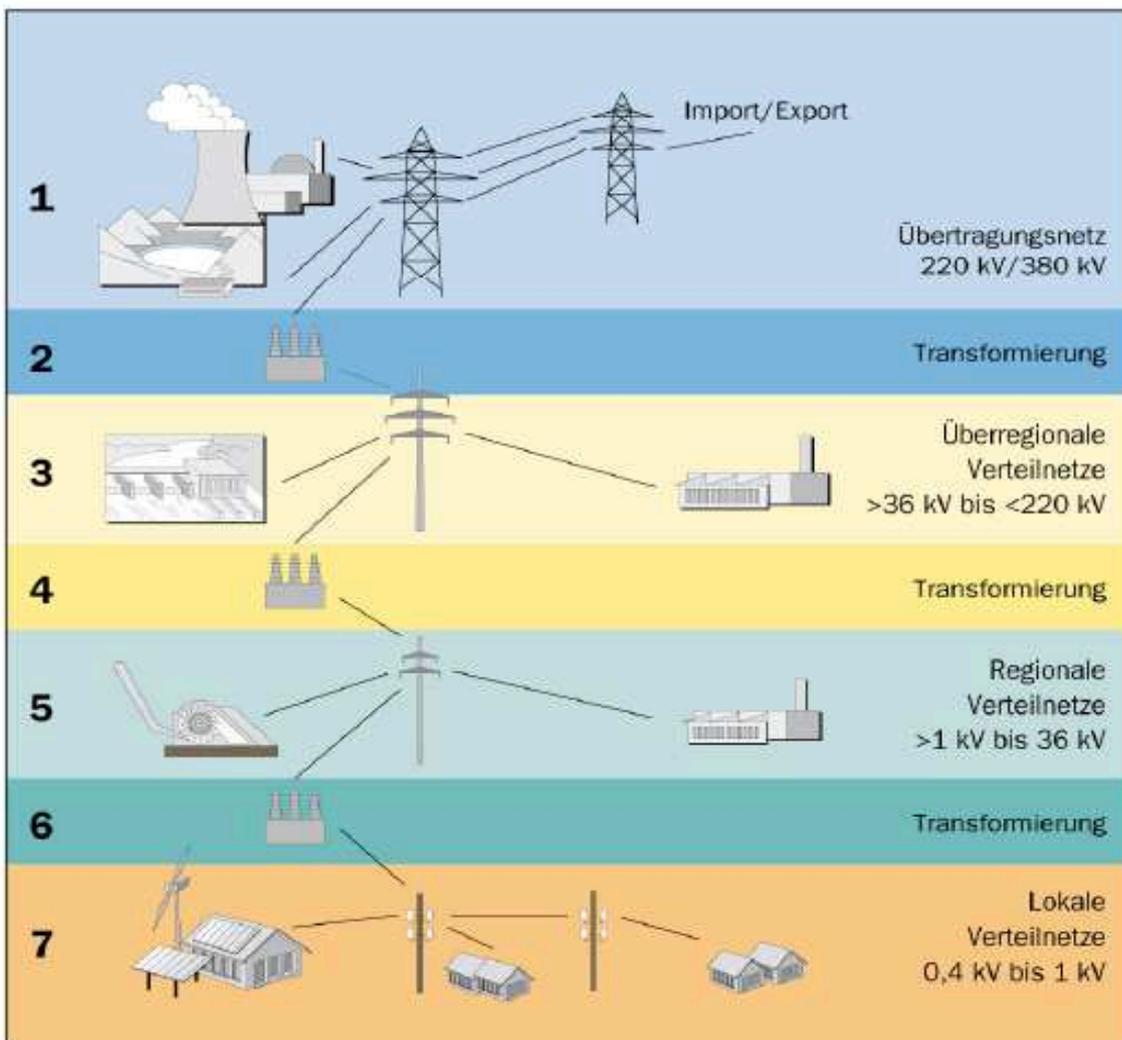


Abb 1: Definition der Netzebenen (Quelle: VSE)

Nach Artikel 5 Absatz 5 StromVG, Artikel 3 StromVV und den Regelungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen werden Endverbraucher einer bestimmten Netzebene zugeordnet. Die Netzgebiete müssen pro Netzebene bezeichnet werden, weil innerhalb eines geografischen Gebiets nicht immer auf allen Netzebenen der gleiche Netzbetreiber tätig ist. Es macht aber nur Sinn, die Netzgebiete für diejenigen Netzebenen zu bezeichnen, auf denen Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind. Solche Anschlüsse werden bei den Transformationsebenen und auf der Netzebene 1 kaum und auf der Netzebene 3 eher selten vorkommen. In diesen Fällen kann deshalb auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden. Zuständig für die Bezeichnung der Netzgebiete ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 3 Zuteilung der Netzgebiete

Die Zuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen (Artikel 5 Absatz 1 StromVG). Die Verfügungsentwürfe werden erstmals nach Inkrafttreten der Verordnung erstellt. Da der Kanton Solothurn für die Endverbraucher vermutlich schon heute flächendeckend mit funktionierenden Netzgebieten abgedeckt ist, werden bei der Zuteilung dieser Gebiete kaum Abweichungen zu den aktuellen Verhältnissen zu erwarten sein, ausser die Netzbetreiber würden sich neu organisieren, sodass andere Netzgebietszuteilungen geprüft werden müssten.

Ergeben sich Neuzuteilungen, so wird das jeweilige Netzgebiet demjenigen Netzbetreiber zugewiesen, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und auch des Netzbetriebes am besten gewährleisten kann.

§ 4 Leistungsauftrag

Die Kantone können die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden (vgl. Artikel 5 Absatz 1 StromVG). Leistungsaufträge dienen der Stärkung der Grundversorgung. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, ein bestimmtes Mass an Reservekapazitäten zu halten, Massnahmen zu Gunsten des Orts- und Landschaftsbildes zu treffen oder zusätzliche Anstrengungen im Bereich Energieeffizienz zu unternehmen. Die Mehrkosten, die den Netzbetreibern aus Leistungsaufträgen entstehen, können als gesondert ausgewiesenes Preiselement nach Artikel 6 Absatz 3 StromVG und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe k StromVV in die Netznutzungstarife eingerechnet und auf die Endverbraucher überwältzt werden. Die Leistungsaufträge müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung oder der Energiepolitik stehen und bei der Berechnung der Netznutzungstarife transparent ausgewiesen werden. Bei der Erteilung der Leistungsaufträge sind das Rechtsgleichheitsgebot und der Aspekt zu beachten, dass diese Aufträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern führen dürfen. Zuständig für die Erteilung von Leistungsaufträgen ist wie bei den Netzgebietszuteilungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, wobei den Betroffenen (Netzbetreiber, Netzeigentümer, Gemeinden) vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

§ 6 Kataster der Netzgebiete

In dieser Bestimmung wird der Kanton verpflichtet, ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete zu führen, das flächendeckend Auskunft über Netzbetrieb und Netzeigentum gibt. Dabei ist an eine Internetlösung mit SO!GIS zu denken.

§ 7 Änderungen der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse

In diesen Bestimmungen wird auf Veränderungen Bezug genommen, die sich in der Solothurner Stromwirtschaft freiwillig – durch Netzzusammenschlüsse oder Zusammenschlüsse in der Betriebsführung – ergeben. Es ist denkbar, dass bei immer noch rund 50 Endverteilern nach wie vor Bedarf für Strukturbereinigungen besteht. Einvernehmlichen Lösungen der Beteiligten soll sich der Kanton nicht verwehren. Wenn die Versorgungssicherheit gewährleistet ist, hat der Kanton, solche Lösungen zu respektieren und die Netzgebiete entsprechend anzupassen.

Netzbetreiber und Netzeigentümer haben die Pflicht, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Veränderungen, bezüglich Betrieb und Eigentum umgehend mitzuteilen, damit die Verfügung den geänderten Verhältnissen angepasst werden kann. Nur so kann auch sichergestellt werden, dass der Kataster aktualisiert werden kann.

§ 8 Anschlusspflichten innerhalb des Netzgebietes

In dieser Bestimmung werden die Anschlusspflichten, nicht aber Anschlussrechte des Netzbetreibers stipuliert. Der Endverbraucher muss sich nämlich nicht an das Elektrizitätsverteilnetz anschliessen lassen, wenn er seine Liegenschaft anderweitig mit Elektrizität versorgen kann (z. B. indem er seinen Bedarf mit selbst produziertem Strom deckt). Will der Endverbraucher aber einen Anschluss, so hat er dafür ein durchsetzbares Recht.

Die Umschreibungen in Paragraph 8 Absatz 1 Buchstabe a, b und d entsprechen Artikel 5 Absatz 2 StromVG. Die Anschlusspflicht der Netzbetreiber gemäss Stromversorgungsgesetz geht weiter als die Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700). Die Gemeinden sind nach Artikel 19 RPG nur innerhalb der Bauzonen erschliessungspflichtig (vgl. auch Paragraph 38 Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1. Somit hatten Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone vor Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Netzanschluss, weil sich auch der Anspruch auf Erschliessung mit Elektrizität nach dem Raumplanungsgesetz richtete. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Regelung in Artikel 5 Absatz 2 StromVG die Position der ganzjährig ausserhalb des Baugebietes lebenden Einwohner, aber auch der Elektrizitätserzeuger (z.B. Kleinkraftwerke), ausserhalb des Baugebietes, dadurch deutlich verbessert.

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 StromVG wird in Paragraph 8 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehen, dass auch für alle zonenkonformen und standortgebundenen Bauten und Anlagen, auch wenn sie nicht ganzjährig benützt werden, ein Anspruch auf einen Netzanschluss besteht. Da sich diese Bauten und Anlagen aus raumplanungsrechtlicher Sicht in der richtigen Zone befinden, sollen sie gegenüber den ganzjährig zonenfremd genutzten Liegenschaften, ausserhalb der Bauzone (Buchstabe b), nicht benachteiligt werden.

Sodann wird in Paragraph 8 Absatz 1 Buchstabe d vorgeschrieben, dass dort, wo aus Sicherheitsgründen ein Stromanschluss erforderlich ist (z.B. in Tunneln und entlang von Strassen und Wegen), ebenfalls eine Anschlusspflicht des Netzbetreibers besteht.

In Einzelfällen ist es denkbar, dass auch Liegenschaften und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die weder dauernd bewohnt, noch zonenkonform oder standortgebunden sind, einen Anschluss an das

Elektrizitätsverteilnetz wünschen, der aus andern als aus Sicherheitsgründen nötig ist (z.B. ein bereits bestehendes Restaurant an eine Wanderroute, das nur saisonal geöffnet ist und über keinen Netzanschluss verfügt). Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 StromVG wird deshalb in Paragraph 8 Absatz 2 vorgesehen, dass das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit auf ein entsprechendes Gesuch des betroffenen Endverbrauchers hin, den Netzbetreiber dazu verpflichten kann, den Endverbraucher an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Voraussetzung ist allerdings, dass für den Endverbraucher eine Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

§ 9 Ausserhalb des Netzgebietes

Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes, an das Netz anzuschliessen (Artikel 5 Absatz 3 StromVG). Von dieser Gesetzgebungskompetenz wird hier Gebrauch gemacht. Dabei ist der Anschluss ausserhalb des Netzgebietes vom Anschluss ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden (Paragraph 8 Absatz 2). Im vorliegenden Fall geht es darum, einen einzelnen Endverbraucher, aber auch einen Elektrizitätserzeuger, der sich in einem anderen Netzgebiet befindet, anzuschliessen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann eine Anschlusspflicht verfügen, wenn "besondere Verhältnisse" vorliegen. Das heisst, dass sich der Anschluss im "fremden" Netzgebiet als sachgerechter und verhältnismässiger erweisen muss, als der Anschluss durch den eigentlichen zuständigen Netzbetreiber (z.B. durch nähere örtliche Verhältnisse).

Die Anschlusspflicht des ursprünglichen Netzbetreibers fällt in dem Umfange dahin, als der Netzbetreiber eines anderen Netzgebietes zum Anschluss verpflichtet wird.

§ 10 Anschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung eines Netzanschlusses (Anschlusskosten) nach Paragraph 8 und Paragraph 9 sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger zu tragen. Ausnahmesituationen sind denkbar etwa in Fällen, in denen es stossend wäre, und ein Härtefall vorliegen würde, wenn der Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger die vollen Anschlusskosten selber tragen müsste. Als Anschlusskosten gelten die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen von der Netzanschlussstelle beim bestehenden Elektrizitätsverteilnetz bis zum Anschlusspunkt des angeschlossenen Endverbrauchers oder Elektrizitätserzeuger.

§ 11 Angleichung Netznutzungstarife

Der Bund verpflichtet die Kantone in Artikel 14 Absatz 4 StromVG, dass sie die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet treffen. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Was für konkrete Massnahmen der Regierungsrat, der hier zuständig erklärt wird, zu treffen hätte, kann heute, mangels Kenntnis der möglichen Ursachen der unverhältnismässigen Unterschiede der Netznutzungstarife, nicht gesagt werden. Die primäre Massnahme dürfte ein Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung sein, was aber vom Bundesrat angeordnet werden müsste. Es ist indes davon auszugehen, dass der Regierungsrat, wenn er Massnahmen zu treffen hätte, vorher die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden anhören würde.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Kantonale Verfahren und die Kantonale Rechtspflege (inkl. allfällige Ersatz- und Vollstreckungsmassnahmen) ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend (VRG, BGS 124.11).

§ 13 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die in der Verordnung genannten Melde- und Anschlusspflichten sowie das Nichterfüllen des Leistungsauftrages können gemäss Art. 29 StromVG (Bundesgesetz über die Stromversorgung, BGS 734.7) mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft werden.

§ 14 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

7. Rechtliches

Gemäss Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV¹) ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass von Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen. Die entsprechende kantonsrätliche Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ BGS 111.1

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

9. Beschlusse Entwurf

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹), Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung.

² Das Kantonsgebiet ist flächendeckend mit Netzgebieten für die Elektrizitätsversorgung abzudecken.

II. Netzgebiete und Leistungsaufträge

§ 2. Bezeichnung der Netzgebiete

¹ Die Netzgebiete werden je für die Netzebenen 3, 5 und 7 bezeichnet.

² In Gebieten, in denen bereits Elektrizitätsnetze bestehen, erfolgt die Bezeichnung der Netzgebiete gemäss den bisherigen Betriebsverhältnissen am Elektrizitätsnetz.

³ Auf die Bezeichnung von Netzgebieten kann in jenen Gebieten verzichtet werden, in denen noch kein Elektrizitätsnetz der betreffenden Netzebene besteht. Für die Netzebene 3 kann zudem auf die Bezeichnung von Netzgebieten verzichtet werden, soweit keine Endverbraucher und keine Elektrizitätserzeuger ans Netz angeschlossen sind.

⁴ Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, wird dann ein Netzgebiet bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum- und Erschliessungsplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 3. Zuteilung der Netzgebiete

¹ Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen an die bisherigen Netzbetreiber. Betreibt der Netzeigentümer sein Netz nicht selber, so hat er die Pflicht, alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die der

¹) BGS 111.1.

Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge nach Paragraph 4 dienen.

² Netzgebiete, die nach Paragraph 2 Absatz 4 erst bei Bedarf bezeichnet werden, werden dem Netzbetreiber zugeteilt, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschließung und des Netzbetriebs am besten gewährleisten kann.

§ 4. Leistungsaufträge

Die Zuteilung der Netzgebiete kann mit Leistungsaufträgen im Sinne des StromVG verbunden werden, soweit dies zur Durchsetzung der Gesetzgebung über die Stromversorgung erforderlich ist und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern ausgeschlossen sind.

§ 5. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet die Netzgebiete und teilt den Netzbetreibern die Netzgebiete mittels Verfügung zu.

² Es hört die Netzbetreiber, die Netzeigentümer und die betroffenen Gemeinden vorher an.

§ 6. Kataster der Netzgebiete

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt einen Kataster der Netzgebiete, aus dem ersichtlich ist, welchen Netzbetreibern die Gebiete zugeteilt sind und wer in diesen Gebieten das Eigentum am Netz hat. Der Kataster ist öffentlich.

§ 7. Änderung der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse

¹ Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Änderungen mit Bezug auf Betrieb und Eigentum umgehend zu melden. Die Zuteilungsverfügung ist den veränderten Verhältnissen anzupassen.

² § 5 Absatz 2 ist anwendbar.

III. Anschlusspflichten

§ 8. Innerhalb des Netzgebietes

¹ Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in seinem Netzgebiet an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschliessen:

- a) alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone
- b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone,
- c) alle zonenkonformen und standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone,
- d) alle Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus Sicherheitsgründen einen Elektrizitätsanschluss benötigen wie z. B. Tunnelbauten oder Strassen, die beleuchtet werden müssen, und
- e) alle Elektrizitätserzeuger.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann einen Netzbetreiber auf Gesuch hin dazu verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn eine Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

§ 9. Ausserhalb des Netzgebietes

¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger aus einem anderen Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebiets fällt in diesem Umfang dahin.

§ 10. Anschlusskosten

Die Kosten für Anschlüsse nach Paragraph 8 und Paragraph 9 sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher bzw. Elektrizitätserzeuger zu tragen.

IV. Netznutzungstarife

§ 11. Angleichung Netznutzungstarife

Für den Erlass von Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 des StromVG ist der Regierungsrat zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

V. Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 12. Verfahrensbestimmungen

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970) (Verwaltungsrechtspflege-Gesetz).

§ 13. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Einführungsverordnung werden gemäss Artikel 29 StromVG sanktioniert.

§ 14. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
 Staatskanzlei (Eng, STU, FUE)
 GS, BGS
 Amtsblatt
 Parlamentsdienste